

RS OGH 1992/10/13 5Ob143/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.1992

Norm

ABGB §521

GBG §12 Abs2

Rechtssatz

An einer ideellen Liegenschaftshälfte darf ein Wohnungsrecht nicht eingetragen werden; dieser Zustand darf auch nicht dadurch herbeigeführt werden, daß das seinerzeit ob der ganzen Liegenschaft einverleibte Wohnungsrecht nun ob einer Liegenschaftshälfte gelöscht wird; da aber zugunsten eines Miteigentümers eine Dienstbarkeit an der ganzen gemeinschaftlichen Sache begründet werden kann, steht ein Eigentumserwerb an einer Liegenschaftshälfte der Aufrechterhaltung der Einverleibung des Wohnungsrechtes an der ganzen Liegenschaft nicht entgegen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 143/92
Entscheidungstext OGH 13.10.1992 5 Ob 143/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0011816

Dokumentnummer

JJR_19921013_OGH0002_0050OB00143_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at